Dornbirner

emeindeblatt

Nummer 24

Sonntag, 4. November 1945

72. Jahrgang

Wochenhalender: Sonnfag, 4. Nov., Karl Borr — Montag, 5., Zacharias, Berfilla — Dienstag, 6., Leonhard — Mittwoch, 7., Engelbert, Donnerstag, 8., Bottfried - Freitag, 9., Theodor - Samstag, 10., Undreas, Avell

Umlegung Kohenems=Nord

Bur Durchführung ber mit ber Grundzusammen= legung verbundenen Arbeiten benötigt bie Agrars behörde in Bregeng Die Feststellung aller Grundftude, die nicht vom Eigentümer felbst bewirtschaftet wer= ben. Die Grundbesiter bes Umlegungsgebietes, Die in Dornbirn wohnen, werben baher im eigenen In-tereffe eingelaben, die bestehenden Bachtverträge bis jum 11. November 1945 bei Georg Rloder, Dornbirn, haslachgaffe 8, der bom Bürgermeifteramt Dornbirn hiezu bestimmt ist, vorzulegen. Ans diesen Bachtver-trägen muß die Liegenschaftsbezeichnung, die Barzellennummer und die Bachtbauer erfichtlich fein.

Wo keine Pachtperträge bestehen, ist die bezüg= liche Meldung schriftlich zu machen ober mündlich zu Protofoll zu geben.

Frang. Militär-Gouvernement Sicherheitsbireftion.

Verordnung

bezüglich ber Aufhebung bes Berbotes photographischer Aufnahmen.

- 1. Das Verbot, photographische Aufnahmen zu ma= chen, das von den frangösischen Besatungsbehör= ben an alle Staatsangehörigen ergangen ift, bie nicht zu den vereinten Nationen gehören, ift aufgehoben worden.
- 2. Es bleibt jedoch unterfagt, Anlagen militärischen Charafters, Ariegsmaterial, militärische Trans= portmittel. Offiziere und Soldaten ber alliierten Armeen zu photographieren, sowie überhaupt Aufnahmen zu machen, die den Intereffen der Alliierten entgegenstehen.
- 3. Die Aufhebung bes Berbotes gilt nur für Berfonen öfterreichischer Staatsangehörigfeit, teinesfalls aber für die Angehörigen des Deutschen Rei-
- 4. Jebe Buwiberhandlung gegen obige Berordnung wird von den Gerichten des Militärgouvernements gemäß Erlaß Nr. 200, Artifel 2, Absat 19, bestraft.

gez. Boizard

General-Administrator

Chef ber frangösischen Militarregierung in Defterreich. 1032 Umt des Borarlberger Landesausschuffes Landeswirtschaftsamt

2334/IV/600/203/811/33.

Bregenz, den 25. Oftober 1945.

Unordnung Ar. 38

Betrifft: Wiedereröffnung ber Ginzelhanbels= aeichäfte.

Muf Grund des Erlaffes des Borarlberger Landesausschuffes vom 28. 5. 1945, betreffend Renordnung der Wirtschaft im Lande Borarlberg, wird folgende Anordnung erlaffen:

- 1. Sämtliche Einzelhandelsgeschäfte, die aus friegs= bedingten Gründen geschloffen waren, find mit 2. November 1945 wieder zu eröffnen.
- 2. Bezugsscheinpflichtige und bezugsbeschräntte Baren bürfen an Berbraucher nur gegen Bezugenachweis (Tertilfarte, Raucherfarte, Bezugsschein, Bezugsmarke, Gintragung im Saushaltspaß ufw.) abgegeben werben.
- Der Begriff "Bezugsbeschränfte Bare" ift febr weit auszulegen, ba in ber letten Zeit bes Rrieges praftisch nur gang wenige Waren frei und unbeschränkt erhältlich waren.
- 3. Das Landeswirtschaftsamt tann im Einvernehmen mit ber frangöfischen Militarregierung bie Lifte ber bezugsscheinpflichtigen und bezugsbeschränften . Waren abanbern.
- 4. Un frangöfifche Militar- und Bivilperfonen burfen Waren ausnahmslos nur gegen Abgabe eines Ginfaufsicheines (Bon d'achat), ber von ber Militärregierung Feldfirch und Dornbirn ausgestellt fein muß, verkauft werben.

Gin Bon d'achat einer örtlichen Militärregierung gilt nur im Bereiche biefer Militärregierung. 1024

Für den Borarlberger Landesausschuß:

gez. Eb. Ulmer, Landesrat.

Sonntagdienst

Dr. Sans Sperandio, Farbergaffe 28, Tel. Rr. 14, von Samstag, mittags 12 Uhr, bis Sonntag, 24 Uhr. Stadtaputhete, Martiftraße 3, Tel. Nr. 52.

Spitalbienft: Dr. Bofch.

988